

Änderungsanträge der SJO

Änderungsantrag 1:

j) Möglichkeit der Wahl eines\*einer stellvertretenden Jugendreferent\*in für die Dauer von 4 Jahren

Einzufügen als neuer Punkt § 5 lit. j) SJO

Begründung:

Um eine bessere Entlastung und einen fließenderen Übergang von Jugendreferent\*in auf einen\*eine mögliche\*n Nachfolger\*in zu ermöglichen, soll es die Möglichkeit einer Stellvertretung geben. Diese kann in Ruhe an der Arbeit des\*der Jugendreferent\*in teilhaben und sich entwickeln. Zudem besteht so die Möglichkeit, dass andere Interessensgruppen eine stärkere Stimme erhalten, die sich für ihre Belange einsetzt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre um Zeit mit der Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in gleichzusetzen.

Änderungsantrag 2:

**g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in, seine\*ihre Stellvertreter\*in, soweit nach lit. j) gewählt, und den Jugendausschuss**

Änderung in §5 lit. g) SJO

Begründung:

Wenn eine Stellvertretung gewählt ist, soll diese genauso wie der\*die Jugendreferent\*in Aufgaben von der Jugendvollversammlung erhalten können.

Änderungsantrag 3:

**Der\*Die Jugendreferent\*in ist und seine\*ihre Stellvertreter\*in sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.**

Änderung von § 6 Abs. 3 S. 2 SJO

Begründung:

Sollte sich die Jugendvollversammlung zur Wahl einer Stellvertretung entscheiden, so ist diese wie auch der\*die Jugendreferent\*in in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Änderungsantrag 4:

**Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*in, soweit nach § 5 lit. j) gewählt, an.**

Änderung von § 7 Abs. 1 SJO

Begründung:

Die Stellvertretung sollte genauso automatisch Teil des Jugendausschusses sein wie auch der\*die Jugendreferent\*in.